S3-008 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 8 bis 9:
~~Gewaltfrei und mit demokratischen~~Demokratischen Mitteln sowie in Zusammenarbeit mit anderen politischen Organisationen stehen wir für ein gerechtes Miteinander aller

Begründung

Sitzblockaden sind nicht gewaltfrei.

S3-009 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 8 bis 10 löschen:
Gewaltfrei und mit demokratischen Mitteln sowie in Zusammenarbeit mit anderen ~~politischen~~ Organisationen stehen wir für ein gerechtes Miteinander aller Menschen auf dieser Erde ein. Wir stellen uns gegen die Ausbeutung unseres

Begründung

Aus welchem Grund sollte diese Einschränkung getroffen werden?

S3-064 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 64 bis 65:
(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann jede natürliche Person unter ~~28~~30 Jahren sein, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen hat oder hatte und

Begründung

erfolgt mündlich

S3-123 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 122 bis 126 löschen:
(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Sachsen. Ihr gehört jedes Mitglied des Landesverbandes an. ~~Die Landesmitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit befindet die Landesmitgliederversammlung auf Antrag zur Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit.~~

Begründung

Meiner Meinung nach ist das eine Sache für die Geschäftsordnung.

S3-131 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 130 bis 131:
mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagungsordnung und der zu wählenden Ämter. Die Einladung erfolgt ~~per E-Mail~~schriftlich.

Begründung

Die E-mail dient der Schriftform. Jedoch ist nicht auszuschließen, das Mitglieder keine Mailadresse besitzen, bzw. der Verband keine Gültigen Mailadressen von Mitgliedern hat. Auch um Innaktive Mitglieder wieder zu aktivieren kann eine Einladung per Brief oder Postkarte einen Versuch wert sein. Für mich gibt es keinen Grund diese Möglichkeit in der Satzung auszuschließen.

S3-134 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

In Zeile 134:

1. auf Antrag von ~~10%~~5% der Mitglieder des Landesverbandes;

Begründung

Durch die Automatische Doppelmitgliedschaft wird der Anteil der inaktiven Mitglieder Steigen. Dadurch würde
das Quorum weit schwieriger zu erreichen.

S3-167 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 167 bis 168 löschen:
(7) Antragsberechtigte sind alle Mitglieder des Landesverbandes, ~~die Landesarbeitskreise,~~ die Basisgruppen sowie der Landesvorstand.

Begründung

LAK

S3-169 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Nach Zeile 169 einfügen:
§8a Urabstimmung ↑

1. Die Urabstimmung dient der basisnahen Legitimation kurzfristiger Entscheidungen zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Sie findet digital auf der Webseite der GRÜNEN JUGEND Sachsen, oder postalisch statt.

2. Die Durchführung einer Urabstimmung erfolgt auf Grundlage eines Beschlusses des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit, Beschluss einer Ortsgruppe oder eines Begehren von 5% der Mitglieder. Jedes Mitglied des Landesverbandes kann jederzeit einen Antrag auf Urabstimmung an den Landesvorstand stellen, der innerhalb von 14 Tagen behandelt werden muss. Der Landesvorstand beschließt außerdem die Dauer der Abstimmung, die jedoch nicht weniger als 24 Stunden und höchstens 72 Stunden betragen darf. Bei Finanzentscheidungen hat die Dauer der Abstimmung immer 72 Stunden zu betragen. Eine Ladungsfrist besteht nicht. Die Information über geöffnete Abstimmungen ergeht via der in der Mitgliederverwaltung hinterlegten Mailadresse. Für postalische Urabstimmungen beträgt die Dauer immer 21 Tage.

3. Abstimmungsergebnisse werden erst veröffentlicht, wenn die Abstimmung beendet ist, um Abstimmende nicht zu beeinflussen. Abstimmungsfristen können nach Beginn der Abstimmung nicht nachträglich verlängert werden. Das Abstimmungsergebnis wird unmittelbar anschließend an das Ende der Abstimmung veröffentlicht. Weitere Daten der Abstimmung sind für eventuelle Manipulationsnachweise fünf Jahre zu speichern. Datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit muss hierbei durch die Verantwortlichen der Mitgliederverwaltung sicher gestellt werden. Bei berechtigtem Verdacht auf Manipulation einer Abstimmung kann der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit diese für ungültig erklären. Die Abstimmung muss dann innerhalb von zwei Wochen wiederholt werden.

4. Eine Abstimmung ist nur dann gültig, wenn mindestens 8 Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen innerhalb der Abstimmungsfristen daran teilgenommen haben.

5. Personenwahlen und Satzungsänderungen können nicht per Urabstimmung durchgeführt werden. Finanzentscheidungen können in einer Höhe bis 1000 Euro getroffen werden.

Begründung

bisher besitzen wir als Landesverband keine möglichkeit der Urabstimmung. Es ist Diskutabel, wenn wir uns eh eine neue Satzung geben.

S3-176 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 176 bis 183 löschen:
~~Die Landessprecher*innen, Landesschatzmeister*in und Politische*r Landesgeschäftsführer*in bilden den geschäftsführenden Landesvorstand.~~

~~(2) Die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Europaparlament, Bundestag, Sächsischen Landtag oder im geschäftsführenden Landesvorstand der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen. Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher oder finanzieller Abhängigkeit zur GRÜNEN JUGEND stehen. Praktikumsverhältnisse sind davon ausgeschlossen.~~

Begründung

Erfolgt Mündlich

S3-178 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 178 bis 182:
~~(2) Die Mitgliedschaft im geschäftsführenden Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Sachsen ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Europaparlament, Bundestag, Sächsischen Landtag oder im geschäftsführenden Landesvorstand der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen. Die~~(2)Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht in einem Verhältnis beruflicher oder finanzieller Abhängigkeit zur

Begründung

erfolgt mündlich

S3-235 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 235 bis 236 einfügen:

7. Entscheidung über die Auslegung von Satzung, Ordnungen und Statuten;

Begründung

In der aktuellen Fassung könnte man denken, dass das Landesschiedsgericht berät. Wenn jedoch eine Seite beraten wird, ist eine Befangenheit des Schiedsgerichtes gegeben.

S3-247 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 247 bis 264 löschen:

~~§12 Landesarbeitskreise~~

~~(1) Alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen haben das Recht, sich in Arbeitskreisen zu organisieren. Die Gründung von Landesarbeitskreisen erfolgt durch Gründungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Versammlung und die Erklärung des Landesarbeitskreises gegenüber dem Landesvorstand.~~

~~(2) Landesarbeitskreise müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen sind. §7, Abs. 1 und 3 bleiben unberührt.~~

~~(3) Die Auflösung eines Landesarbeitskreises erfolgt durch~~

~~1. Auflösungsbeschluss einer eigens dafür einberufenen Auflösungsversammlung,~~

~~2. Auflösungsbeschluss der Landesmitgliederversammlung.~~

~~(4) Die Mitglieder jedes Landesarbeitskreises wählen aus ihrer Mitte zwei Koordinator*innen auf die Dauer eines Jahres. Die Arbeitskreiskoordinator*innen vertreten ihren Landesarbeitskreis gegenüber der Landesmitgliederversammlung und dem Landesvorstand und koordinieren die inhaltliche sowie organisatorische Arbeit.~~

~~(5) Landesarbeitskreise haben das Recht auf vollumfängliche Information über sie betreffende Entwicklungen und Sachverhalte sowie Beteiligung an der Willensbildung innerhalb des Landesverbandes.~~

Begründung

LAK

S3-267 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 267 bis 268:
(1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen entsendet zwei ~~auf die Dauer eines Jahres~~vor jeder Landesversammlung neu zu wählende Mitglieder, die zugleich Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

Begründung

erfolgt mündlich

S3-414 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 413 bis 455:
eines Beschlusses des Landesschiedsgerichtes als Ordnungsmaßnahme entzogen werden. Das Nähere bestimmt die Landesschiedsordnung.

Näheres Regelt die Geschäftsordnung.

~~§25 Bewerbungsverfahren~~

~~(1) Das Stattfinden von Wahlen ist innerhalb der Ladungsfrist der wählenden Versammlung anzukündigen. Das nähere bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung.~~

~~(2) Bewerbungen können mündlich oder schriftlich per Post, oder E-Mail oder einer für die Landesmitgliederversammlung freigeschalteten Online-Antragsplattform eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet mit der Eröffnung der Vorstellungsrunde der Kandidat*innen.~~

~~(3) Alle bereits eingegangenen Bewerbungen sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung per E-Mail an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums auszusenden.~~

~~(4) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich den anwesenden Mitgliedern vorzustellen. Das Präsidium kann eine Redezeitbegrenzung vorschlagen.~~

~~§26 Zählkommission~~

~~(1) Zu Beginn einer Versammlung oder vor Eröffnung eines Wahlganges wird in offener Abstimmung eine Zählkommission gewählt. Ihr gehören mindestens zwei Personen an. Für die Besetzung der Zählkommission besteht keine Quotierung.~~

~~(2) Der Zählkommission darf nicht angehören, wer selbst Kandidat*in ist. Dies gilt für den gesamten Wahlgang eines zu wählenden Gremiums.~~

~~§27 Wahlverfahren~~

~~(1) Wahlen finden ausschließlich im Mehrheitswahlverfahren statt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.~~

~~(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Dabei darf keiner zur Wahl stehenden Person mehr als einer der Stimmen gegeben werden.~~

~~(3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang kein*e Bewerber*in die absolute Mehrheit, so kann ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden.~~

~~(4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die nötige relative Mehrheit, so bleibt das Amt unbesetzt.~~

~~§28 Wahl des Landesvorstandes~~

~~(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in festgelegter Reihenfolge gewählt:~~

~~1. Landessprecherin* (FIT*-Platz);~~

~~2. Landessprecher*in (offener Platz);~~

~~3. Landesschatzmeister*in (offener Platz);~~

~~4. Politische*r Landesgeschäftsführer*in;~~

~~5. Beisitzer*innen.~~

~~(2) Liegt für die Beisitzer*innenplätze jeweils höchstens eine Bewerbung vor, so können diese in einem Wahlgang gewählt werden.~~

Von Zeile 461 bis 474 löschen:
~~(2) Das Votum erhält, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Falls mehr Bewerbungen vorliegen, als Voten zu vergeben sind, reicht eine relative Mehrheit aus.~~

(3) ~~§§26, 27 sowie §28, Abs. 1, 2 finden Anwendung.~~ Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung.

~~§30 Abstimmungen~~

~~(1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handaufheben gefasst. Auf Antrag zur Geschäftsordnung eines anwesenden Mitglieds des jeweiligen Gremiums ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Bei geheimen Abstimmungen gelten die demokratischen Wahlgrundsätze.~~

~~(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt es auf Geschäftsordnungsantrag zur erneuten Aussprache und einer zweiten Abstimmung. Herrscht bei dieser erneut Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.~~

Begründung

dopplung mit der Geschäftsordnung, die nur die Satzung verlängern.

S3-477 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 477 bis 484:
(1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Kassen- und Finanzordnung~~, die insbesondere Regelungen über die Erstattung von Kosten und die Basisgruppenförderung trifft. Sie wird von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.~~.

(2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Landesschiedsordnung,~~ die Regelungen über die Antragsfristen,Verfahrensabläufe sowie Ordnungsmaßnahmen des Landesschiedsgerichtes trifft.Sie wird von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.~~.

Begründung

Der Ordnungsname sagt doch schon worum es geht

S3-484 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 483 bis 484 einfügen:
Landesschiedsgerichtes trifft.Sie wird von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

(3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen gibt sich eine Geschäftsordnung.

Begründung

erfolgt mündlich

S3-489 Satzung für die GRÜNE JUGEND Sachsen

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 488 bis 489 einfügen:
Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
Hierfür gilt eine Frist von 7 Tagen.

Begründung

Für Satzungsänderungen ist eine Frist von 48h extrem kurz. Hierdurch hat im zweifel nur ein geringer teil der Mitglieder die chance sich mit den Anträgen vor der LMV zu beschäftigen.

S4-051 Kassen- und Finanzordnung

Antragsteller*in: Aaron Magnus Reichardt (Leipzig KV)

Änderungsantrag zu S4

Von Zeile 51 bis 58 löschen:
~~(1) Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Person und gegen Einreichung des Belegs durchgeführt. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizulegen.~~

~~(2) Für Kostenerstattungen sind grundsätzlich die Erstattungsformulare der GRÜNEN JUGEND Sachsen zu verwenden.~~

~~(3) Über Ausnahmen von den in dieser Finanzordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.~~

Von Zeile 103 bis 106:
(2) ~~Amtsträger~~Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen können einen Antrag auf Erstattung der Ihnen durch die Teilnahme an oder die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen der GRÜNEN JUGEND Sachsen entstanden Kosten stellen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Über die ~~Verteilung der im Haushalt bereitgestellten Gelder~~Bewilligungvon Erstattungsanträgen entscheidet der Landesvorstand ~~am Ende jeden Jahres~~.
(3) Für die Antragstellung der unkostenerstattung ist das durch den Landesverband zur Verfügung zustellende Formular zu nutzen. Den Erstattungsanträgen sind alle Belege im Original beizulegen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizulegen

Begründung

Offenbar haben wir übersehen, dass die §§ 4 und 8 praktisch den selben Regelungsinhalt haben. Darum sollen sie zusammengefasst werden.

S4-085 Kassen- und Finanzordnung

Antragsteller*in: Tizian Optenberg, Charlotte Blücher

Änderungsantrag zu S4

Von Zeile 85 bis 86:

§7 Teilhabeförderung

(1) Zum Erreichen der in der Satzung festgeschriebenen Ziele zu "Inklusion und Teilhabe" plant der Landesverband Mittel zum Abbau struktureller Barrieren ein. Die Höhe dieser werden im Haushaltsplan festgelegt.

(2) Veranstaltungen, die vom Landesvorstand oder von den Basisgruppen organisiert werden, können durch entsprechende Gelder gefördert werden. Die Finanzmittel sind zum Zweck barrierearmer Veranstaltungen einzusetzen.

(3) Die Mittel sind außerdem zum langfristigen Abbau von Barrieren innerhalb der Strukturen der GRÜNEN JUGEND Sachsen zu verwenden.

(4) Der Antrag auf Erteilung der Finanzmittel erfolgt beim Landesvorstand. Bei Beantragung müssen die konkreten Vorteile, der zu finanzierenden Maßnahmen, genannt werden.

~~§7~~§8 Zusätzliche projektbezogene Finanzmittel

In Zeile 99:

~~§8~~§9 Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung

In Zeile 107:

~~§9~~§10 Fahrtkostenrückerstattung

In Zeile 130:

~~§10~~§11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

S4-122 Kassen- und Finanzordnung

Antragsteller*in: Holger Erthel

Änderungsantrag zu S4

Von Zeile 122 bis 123 einfügen:
(3) Menschen mit Beeinträchtigungen, für die eine längere Reise mit Bahn oder Bus nicht zumutbar ist, dürfen durch diese Regelung nicht benachteiligt werden. Eine angemessene Alternative ist auf Antrag zu erstatten.

(4) Die Erstattung von Kosten für die Nutzung von Kraftfahrzeugen kann in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der*dem

Von Zeile 126 bis 127:
~~(4)~~(5) Der Landesvorstand kann über die Regelungen in Abs. 1 hinausgehend die Erstattung von Fahrtkosten für die Teilnahme an nicht-satzungsgemäßen

Begründung

Ergänzung der Teilhabeforderung im Satzungspunkt §9 Fahrkostenrückerstattung.
Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

V1-003 Barrierearme Veranstaltungen jetzt!

Antragsteller*in: Johannes Brink (Mittelsachsen KV)

Änderungsantrag zu V1

Von Zeile 2 bis 4 einfügen:
barrierearmen Räumen. Diese müssen einen rollstuhlgerechten Zugang sowie eine rollstuhlgerechte Toilette besitzen. Auf einstimmigen Beschluss des Landesvorstandes können bei Sitzungen des Landesvorstandes hiervon vereinzelt ausnnahmen gemacht werden.
Sollte dies keine Beachtung finden, muss die GRÜNE JUGEND Sachsen 50€ an ein

Begründung

erfolgt mündlich

V1-003-2 Barrierearme Veranstaltungen jetzt!

Antragsteller*in: Holger Erthel

Änderungsantrag zu V1

Von Zeile 2 bis 6:
barrierearmen Räumen. Diese müssen einen rollstuhlgerechten Zugang sowie eine rollstuhlgerechte Toilette besitzen.
~~Sollte dies keine Beachtung finden, muss die GRÜNE JUGEND Sachsen 50€ an ein Projekt spenden, dass sich für die Inklusion von Menschen mit Behinderung einsetzt.~~
Barrierefrei sowie barrierearme Veranstaltungsräume sind denen mit Barrieren vorzuziehen. Sollte eine Veranstaltung nicht in einem barrierearmen Raum stattfinden können, ist die GRÜNE JUGEND Sachsen verpflichtet dies zu begründen. Geringer finanzieller und zeitlicher Mehraufwand reichen als Begründung nicht aus.

Begründung

Erfolgt mündlich.

V1-007 Barrierearme Veranstaltungen jetzt!

Antragsteller*in: Holger Erthel

Änderungsantrag zu V1

Von Zeile 7 bis 8 löschen:
~~Das Projekt sucht der Landesvorstand innerhalb von vier Wochen nach der stattgefundenen Veranstaltung heraus.~~

Begründung

Erfolgt mündlich